

Hinweise für die Schulen zu den neuen Regelungen für Isolation bei bestätigten Corona-Infektionen

Das Robert-Koch-Institut hat am 02.05.2022 die Empfehlungen zu Isolierung und Quarantäne bei Corona- Infektionen bzw. Kontakten zu Infizierten aktualisiert ([RKI - Coronavirus SARS-CoV-2 - Empfehlungen zu Isolierung und Quarantäne bei SARS-CoV-2-Infektion und -Exposition, Stand 2.5.2022](#)). Die Bundesländer setzen dies entsprechend um, die FHH macht dieses im grundsätzlichen Gleichklang mit Schleswig-Holstein, Mecklenburg-Vorpommern und Niedersachsen. Die geltenden Regelungen im Detail sind hier zu finden: [Umgang mit Corona-Fällen im eigenen Umfeld - hamburg.de](#)

1. Hinweise zu den Isolations-Anordnungen bei Infizierten

- Die Pflicht zur **Isolation von Infizierten** wird auf die Dauer von fünf Tagen reduziert.
- Die Isolationspflicht beginnt sobald ein positiver Antigen-Schnelltest (auch in der Schule) vorliegt.
- Ein positiver Schnelltest in der Schule muss weiterhin in einem anerkannten Testzentrum überprüft werden. Neu ist, dass die Bestätigung der Infektion durch einen PCR-Test oder alternativ auch durch einen Schnelltest in einer anerkannten Teststelle möglich ist.
- Folgende Hinweise können seitens der Schulen an alle Betroffenen weitergegeben werden:
 - Es besteht weiterhin ein Anspruch auf PCR-Tests in den Teststellen, ein PCR-Test ist nur nicht mehr zwingend vorgeschrieben.
 - Ein Genesenennachweis kann nur ausgestellt werden, wenn ein PCR-Test durchgeführt wurde.
- Es wird empfohlen, nach Ablauf von fünf Tagen die Isolation nur dann zu beenden, wenn eine Testung mittels häuslichem Schnelltest ein negatives Ergebnis gezeigt hat und keine Symptome mehr bestehen.

2. Quarantäne-Anordnungen bei Kontaktpersonen entfallen

- Eine Pflicht zur Quarantäne für Kontaktpersonen besteht nicht mehr. Haushaltsmitgliedern von Infizierten wird empfohlen, Kontakte zu reduzieren und sich mittels Schnelltests fünf Tage lang täglich zu testen. Hierfür können Selbsttests verwendet werden, außerdem stehen die anerkannten Teststellen in der FHH mit ihren kostenlosen Angeboten zur Verfügung.
Die schulischen Schnelltests können hierfür nicht verwandt werden.
- Damit entfallen alle weiteren Regelungen bzgl. der Freitestungen für die Verkürzung von Kontaktquarantänen.